

Gesetzentwurf

der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ganztagsfinanzierungsgesetzes und des Ganztagsfinanzhilfegesetzes

A. Problem und Ziel

Die Entwicklung und Erziehung von Kindern zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten, die Teilhabe von Kindern, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern am Erwerbsleben sind wichtige gesellschaftspolitische Ziele. Ein wichtiges Element zur Erreichung dieser Ziele ist der Ausbau von ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangeboten für Kinder in Tageseinrichtungen und Grundschulen.

Mit dem „Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter“ (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG) vom 2. Oktober 2021 wird ein Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für alle Kinder im Grundschulalter ab dem 1. August 2026 stufenweise eingeführt und der hierfür erforderliche Infrastrukturausbau unterstützt. Das Ganztagsfinanzhilfegesetz (GaFinHG) als Bestandteil des GaFöG ist am 12. Oktober 2021 in Kraft getreten.

Bereits Ende 2020 haben die Länder und der Bund mit der Unterzeichnung einer entsprechenden Verwaltungsvereinbarung das erste Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder gestartet, mit dem der Bund den Ländern 750 Millionen Euro zur Verfügung stellt („Verwaltungsvereinbarung Finanzhilfen des Bundes für das Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder“). Am 15. Dezember 2020 ist außerdem das Gesetz zur Errichtung des Sondervermögens „Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“ (Ganztagsfinanzierungsgesetz – GaFG) in Kraft getreten. Zusammen mit den Mitteln aus dem ersten Investitionsprogramm werden den Ländern und Kommunen über dieses Sondervermögen Finanzhilfen des Bundes in Höhe von 3,5 Milliarden Euro zur Verfügung gestellt.

Aufgrund der Corona-Pandemie und der Hochwasserkatastrophe in einigen Regionen Deutschlands im Juli 2021 und den damit zusammenhängenden Verzögerungen bei der Lieferung von Baustoffen und Ausstattungsinvestitionen sowie der eingeschränkten Verfügbarkeit von Handwerksleistungen etc. verzögert sich die Umsetzung der Maßnahmen nach dem Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder, sodass ein Abschluss der Maßnahmen innerhalb des vorgesehenen Förderzeitraums bis Ende 2021 vielfach nicht möglich ist.

Auch für das Jahr 2022 ist bereits jetzt absehbar, dass die Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des GaFinHG nicht so schnell stattfinden kann, wie dies ursprünglich erwartet worden ist.

Zu dem Zeitpunkt, als vorgenannte Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern getroffen wurde, waren die langfristigen Auswirkungen der Corona-Pandemie und die Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 sowie daraus resultierende Verzögerungen bei der Umsetzung der Maßnahmen noch nicht absehbar. Durch die Laufzeitverlängerung kann das Programm seine konjunkturstärkende Wirkung beibehalten. Die Verlängerung wird dabei sicherstellen, dass mehr Mittel verausgabt werden können.

Mit dem Ganztagsfinanzierungsgesetz (GaFG) und dem Ganztagsfinanzhilfegesetz (GaFinHG) ist jedoch geregelt, dass nach dem 31. Dezember 2021 die Restmittel des Investitionsprogramms nicht mehr für dieses Programm zur Verfügung stehen.

Aufgrund der Verzögerungen ist außerdem absehbar, dass die im GaFinHG vorgesehene Finanzarchitektur die gewünschte Beschleunigung des Ausbaus vermutlich nicht bewirken kann.

B. Lösung

Die Laufzeit des Investitionsprogramms zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder soll um ein Jahr verlängert werden. Voraussetzung dafür ist, dass die im GaFG und im GaFinHG nach dem 31. Dezember 2021 stattfindende Übertragung der Restmittel des Investitionsprogramms zum beschleunigten Infrastrukturausbau erst nach dem 31. Dezember 2022 geschieht. Hierfür ist eine Änderung der entsprechenden Regelungen des GaFG und des GaFinHG notwendig.

Außerdem soll die Finanzarchitektur des GaFinHG vereinfacht werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte von Bund, Ländern (inkl. Kommunen) ergeben sich durch das Gesetz nicht.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Gesetzentwurf hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft, insbesondere auch nicht auf den für mittelständische Unternehmen.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Verschiebung der Übertragung der Restmittel aus dem Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder um ein Jahr und damit auch der Verlängerung des Investitionsprogramms könnte insgesamt – trotz gleichbleibender Fördervolumen – zu einer geringfügigen Ausweitung des Erfüllungsaufwandes bei Bund, Länder und Kommunen führen. Der Verwaltungsaufwand des Bundes ist im Rahmen der bestehenden Haushalts- und Stellenpläne zu finanzieren. Länder und Kommunen sind aufgrund der Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch durch Artikel 1 Nummer 3 a) und Artikel 2 Nummer 1 des Ganztagsförderungsgesetzes verpflichtet, die entsprechenden Investitionen zu tätigen. Der hiermit einhergehende Erfüllungsaufwand ist demnach bei Ländern und Kommunen einzukalkulieren.

Die Vereinfachung der Finanzarchitektur des GaFinHG verursacht keinen Erfüllungsaufwand für die Verwaltung.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ganztagsfinanzierungsgesetzes und des Ganztagsfinanzhilfegesetzes

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Ganztagsfinanzierungsgesetzes

§ 4 des Ganztagsfinanzierungsgesetz vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2865), das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4602) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Die Bonusmittel werden im Jahr 2022 den Basismitteln zugeführt.“
2. Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „31. Dezember 2021“ wird durch die Angabe „31. Dezember 2022“ ersetzt.
 - b) Das Wort „Bonusmitteln“ wird durch das Wort „Basismitteln“ ersetzt.
3. Absatz 4 wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung des Ganztagsfinanzhilfegesetzes

Das Ganztagsfinanzhilfegesetzes vom 2. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4602, 4603) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Das Wort „Bonusmittel“ wird durch das Wort „Basismittel“ ersetzt.
 - b) Die Angabe „31. Dezember 2021“ wird durch die Angabe „31. Dezember 2022“ ersetzt.
2. § 5 wird wie folgt gefasst:

„ § 5

Verteilung

(1) Der in § 1 Absätze 2 und 3 Satz 1 festgelegte Betrag (2,75 Milliarden Euro) wird gemäß dem Königsteiner Schlüssel in der zum 12. Oktober 2021 geltenden Fassung nach folgenden Prozentsätzen auf die Länder verteilt:

Land	Königsteiner Schlüssel für das Jahr 2019	Tranchen in €
Baden-Württemberg	13,04061	358.616.775,00 €
Bayern	15,56072	427.919.800,00 €
Berlin	5,18995	142.723.625,00 €

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Brandenburg	3,02987	83.321.425,00 €
Bremen	0,95379	26.229.225,00 €
Hamburg	2,60343	71.594.325,00 €
Hessen	7,43709	204.519.975,00 €
Mecklenburg-Vorpommern	1,98045	54.462.375,00 €
Niedersachsen	9,39533	258.371.575,00 €
Nordrhein-Westfalen	21,07592	579.587.800,00 €
Rheinland-Pfalz	4,81848	132.508.200,00 €
Saarland	1,19827	32.952.425,00 €
Sachsen	4,98208	137.007.200,00 €
Sachsen-Anhalt	2,69612	74.143.300,00 €
Schleswig-Holstein	3,40578	93.658.950,00 €
Thüringen	2,63211	72.383.025,00 €

(2) Der Betrag nach § 1 Absatz 3 Satz 2 wird gemäß dem Königsteiner Schlüssel in der zum 12. Oktober 2021 geltenden Fassung auf die Länder verteilt.

(3) Der Betrag der Mittel nach § 1 Absätze 2 und 3, der nicht bis zum Stichtag 31. Dezember 2026 bewilligt worden ist, wird umverteilt und fließt im Verhältnis des den Ländern nach Absatz 1 zustehenden Anteils den Ländern zu, die die zur Verfügung gestellten Mittel vollständig bewilligt haben. Eine Umverteilung findet ab einem Gesamtvolumen von 65 000 Euro statt. Wird dieses Gesamtvolumen nicht erreicht, werden die nicht bewilligten Mittel an den Bundeshaushalt abgeführt. Mittel, die den Ländern nach dem 31. Dezember 2026 im Rahmen der Umverteilung bereitgestellt werden, müssen vollständig bis zum 30. Juni 2027 bewilligt werden.“

3. In § 9 Absatz 1 Satz 1 werden nach der Angabe „§ 1 Absatz 1“ das Komma und die Angabe „§ 5 Absatz 2“ gestrichen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 2021 in Kraft.

Berlin, den 6. Dezember 2021

Dr. Rolf Mützenich und Fraktion
Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion
Christian Lindner und Fraktion

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Entwicklung und Erziehung von Kindern zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten, die Teilhabe von Kindern, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern am Erwerbsleben sind wichtige gesellschaftspolitische Ziele. Ein wichtiges Element zur Erreichung dieser Ziele ist der Ausbau von ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangeboten für Kinder in Tageseinrichtungen und Grundschulen.

Mit dem „Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter“ (Ganztags-förderungsgesetz – GaFöG) vom 2. Oktober 2021 wird ein Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für alle Kinder im Grundschulalter ab dem 1. August 2026 stufenweise eingeführt und der hierfür erforderliche Infrastrukturausbau unterstützt. Das Ganztagsfinanzhilfegesetz (GaFinHG) als Bestandteil des GaFöG ist am 12. Oktober 2021 in Kraft getreten.

Bereits Ende 2020 haben die Länder und der Bund mit der Unterzeichnung einer entsprechenden Verwaltungsvereinbarung das erste Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder gestartet, mit dem der Bund den Ländern 750 Millionen Euro zur Verfügung stellt („Verwaltungsvereinbarung Finanzhilfen des Bundes für das Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder“). Am 15. Dezember 2020 ist außerdem das Gesetz zur Errichtung des Sondervermögens „Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“ (Ganztagsfinanzierungsgesetz – GaFG) in Kraft getreten. Zusammen mit den Mitteln aus dem ersten Investitionsprogramm werden den Ländern und Kommunen über dieses Sondervermögen Finanzhilfen des Bundes in Höhe von 3,5 Milliarden Euro zur Verfügung gestellt.

Aufgrund der Corona-Pandemie und der Hochwasserkatastrophe in einigen Regionen Deutschlands im Juli 2021 und den damit zusammenhängenden Kapazitätsengpässen in der Bauwirtschaft und im Handwerk verzögert sich die Umsetzung der Maßnahmen nach dem Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder, sodass ein Abschluss der Maßnahmen innerhalb des vorgesehenen Förderzeitraums bis Ende 2021 vielfach nur teilweise möglich ist.

Zu dem Zeitpunkt, als die „Verwaltungsvereinbarung Finanzhilfen des Bundes für das Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder“ zwischen Bund und Ländern vereinbart wurde, waren die langfristigen Auswirkungen der Corona-Pandemie und die Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 sowie entsprechende umsetzungsverzögernde Auswirkungen noch nicht absehbar. Durch die Laufzeitverlängerung kann das Programm seine konjunkturstärkende Wirkung beibehalten. Die Verlängerung wird dabei sicherstellen, dass mehr Mittel verausgabt werden können.

Aufgrund dieser Verzögerungen ist außerdem absehbar, dass die im GaFinHG vorgesehene Finanzarchitektur die gewünschte Beschleunigung des Ausbaus vermutlich nicht bewirken kann.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Laufzeit des Investitionsprogramms zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder soll um ein Jahr verlängert werden. Voraussetzung dafür ist, dass die im Ganztagsfinanzierungsgesetz (GaFG) und im Ganztagsfinanzhilfegesetz (GaFinHG) nach dem 31. Dezember 2021 vorgesehene Übertragung der Restmittel des Investitionsprogramms zum beschleunigten Infrastrukturausbau erst nach dem 31. Dezember 2022 stattfindet. Hierfür ist eine Änderung des GaFG und des GaFinHG notwendig.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Außerdem soll die Finanzarchitektur des GaFinHG vereinfacht werden. Dazu sollen die sogenannten Bonusmittel (750 Millionen Euro) den Basismitteln (2 Milliarden Euro) zugeführt werden, sodass diese Mittel den Ländern einheitlich nach dem Königsteiner Schlüssel gewährt werden.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

In Artikel 1 (Änderung des GaFG) macht der Bund von seiner in Artikel 110 Absatz 1 des Grundgesetzes als verfassungsrechtlich zulässig vorausgesetzten Kompetenz zur Regelung bzw. Ausgestaltung von Sondervermögen Gebrauch.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für Artikel 2 (Änderung GaFinHG) ergibt sich aus Artikel 104c des Grundgesetzes.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Das Gesetz ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Gesetzesänderungen dienen der Bewältigung der bereits bestehenden administrativen Herausforderungen in der Umsetzung des Investitionsprogramms. Darüber hinaus sollen absehbare Herausforderungen bei der Umsetzung des folgenden Investitionsprogramms minimiert werden.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Gesetz steht im Einklang mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung (Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie, Weiterentwicklung 2021 (im Folgenden: DNS 2021)). So nennt die Bundesregierung im Rahmen des Nachhaltigen Entwicklungsziels (SDG) 4 „Inklusive, gerechte und hochwertige Bildung gewährleisten und Möglichkeiten lebenslangen Lernens für alle fördern“ als geplante Maßnahmen die Einführung eines Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkindern sowie den entsprechenden Infrastrukturausbau (DNS 2021, S. 181). Durch die Gewährung der Finanzhilfen des Bundes in Höhe von 3,5 Milliarden Euro wird der Ausbau der Bildungs- und Betreuungsinfrastruktur für Grundschulkindern im ganzen Bundesgebiet unterstützt. Qualitativ hochwertige Ganztagsangebote für Grundschulkindern verbessern deren Bildungs- und Teilhabechancen und leisten damit einen Beitrag zum Indikatorenbereich „Bildung“ und dem Nachhaltigkeitspostulat „Bildung und Qualifikation kontinuierlich verbessern“ des SDG 4 (DNS 2021, S. 97, 175 f.). Der Ausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkindern verbessert zudem die Vereinbarkeit von Familie und Beruf (Nachhaltigkeitspostulat des Indikatorenbereichs „Perspektiven für Familien“ im Rahmen des SDG 4 (DNS 2021, S. 97, 180)) und lässt darüber hinaus eine höhere Arbeitsmarktbeteiligung von Müttern erwarten. Studien zeigen, dass Mütter von Grundschulkindern, wenn eine nachmittägliche Betreuung für die Kinder bereitgestellt wird, eine höhere Erwerbsbeteiligung aufweisen. Das Regelungsvorhaben trägt damit auch zur Erreichung des Nachhaltigkeitspostulats „Beschäftigungsniveau steigern“ im Bereich Erwerbstätigenquote insgesamt (20 bis 64 Jahre) auf 78% bis 2030 (Indikator Nr. 8.5.a des Indikatorenbereichs „Beschäftigung“ (DNS 2021, S. 99, 239)) des SDG 8 „Dauerhaftes, breitenwirksames und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern“ bei. Eine höhere Erwerbsbeteiligung von Müttern kann zudem zu einer Absenkung der Familienarmut sowie der Vorbeugung der Altersarmut von Frauen führen und zählt damit auf das Nachhaltigkeitspostulat „Armut begrenzen“ des Indikatorenbereichs „Armut“ des SDG 1 „Armut in allen ihren Formen und überall beenden“ (DNS 2021, S. 96, 240) ein. Dadurch, dass die Erwerbsbeteiligung und in Folge dessen auch die

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Alterseinkünfte der Mütter steigen, trägt der Ausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkindern darüber hinaus auch zur Gleichstellung von Frauen und Männern bei (vgl. Indikatorenbereich „Gleichstellung“; Nachhaltigkeitspostulat „Gleichstellung und partnerschaftliche Aufgabenteilung fördern“ des SDG 5 „Geschlechtergleichstellung erreichen und alle Frauen und Mädchen zur Selbstbestimmung befähigen“, DNS 2021, S. 98, 188). Der Ausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkindern folgt damit insgesamt auch dem Prinzip Nr. 5 einer nachhaltigen Entwicklung „Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“ (DNS 2021, S. 90). Das Gesetz leistet nach alledem insgesamt einen wichtigen Beitrag zur sozialen Gerechtigkeit, gleichberechtigten Teilhabe und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Deutschlands.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte von Bund, Ländern und Kommunen ergeben sich durch das Gesetz nicht.

4. Erfüllungsaufwand

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Der Gesetzentwurf hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft, insbesondere auch nicht auf den für mittelständische Unternehmen.

Die Verschiebung des Zeitpunkts der Übertragung des Restbetrags aus dem Investitionsprogramm zum beschleunigten Ausbau von ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangeboten für Grundschulkindern und damit auch der Verlängerung der Laufzeit dieses Investitionsprogramms könnte insgesamt – trotz gleichbleibender Fördervolumen – zu einer geringfügigen Ausweitung des Erfüllungsaufwandes bei Bund, Ländern und Kommunen führen. Der Verwaltungsaufwand des Bundes ist im Rahmen der bestehenden Haushalts- und Stellenpläne zu finanzieren. Länder und Kommunen sind aufgrund der Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch durch Artikel 1 Nummer 3 a) und Artikel 2 Nummer 1 des Ganztagsförderungsgesetzes verpflichtet, die entsprechenden Investitionen zu tätigen. Der hiermit einhergehende Erfüllungsaufwand ist demnach bei Ländern und Kommunen einzukalkulieren.

5. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Der quantitative und qualitative investive Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Grundschulkindern verbessert die Teilhabechancen der Kinder. Das Vertrauen von Familien in ein gutes Aufwachsen der Kinder wird dadurch gestärkt. Zugleich trägt der Ausbau zu bundesweit gleichwertigen Rahmenbedingungen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf bei und kann mithin zu einer erhöhten Erwerbstätigkeit von Erziehungsberechtigten führen, sodass sie gleichwertige Chancen auf Arbeit und Einkommen haben. Damit wird ein Beitrag zur Daseinsvorsorge für Familien und zur Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse von Eltern und Kindern im Bundesgebiet geleistet. Außerdem kann dies die Gleichstellung von Männern und Frauen fördern und unter Umständen Auswirkungen auf die künftige Geburtenentwicklung haben. Darüber hinaus werden der Wirtschaft durch die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf voraussichtlich mehr qualifizierte Arbeitskräfte zur Verfügung stehen, sodass das Fachkräfteangebot und die Entwicklungschancen der Wirtschaft bundesweit und im internationalen Vergleich gestärkt werden.

VII. Befristung; Evaluierung

Finanzhilfen nach Artikel 104c des Grundgesetzes sind dem Wesen nach nur zeitlich befristet möglich, um finanzielle Defizite der Länder und Kommunen bei der Erfüllung gesamtgesellschaftlich relevanter Aufgaben aufzufangen. Das Investitionsprogramm beschreibt einen klar definierten Zeitraum, innerhalb dessen die Bundesländer

die ihnen zustehenden Mittel zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkin- der verausgaben müssen. Dieser soll um ein Jahr verlängert werden. Gemäß § 13 der Verwaltungsvereinbarung Finanzhilfen des Bundes für das Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbe- treuung für Grundschulkin- der berichten die Länder dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zu bestimmten Stichtagen über die abgerufenen Mittel sowie weitere Kennzahlen.

Auch die Finanzhilfen nach dem GaFinHG werden nur befristet gewährt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Nummer 1

Mit dieser Änderung werden die Bonusmittel den Basismitteln zugeführt. Aufgrund der Verzögerungen bei der Umsetzung von Maßnahmen nach dem Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkin- der ist absehbar, dass die im GaFinHG vorgesehene Finanzarchitektur mit der Unterscheidung von Basis- und Bonusmitteln die gewünschte Beschleunigung des Ausbaus vermutlich nicht bewirken kann. Diese Unterscheidung soll daher aufgehoben werden, sodass den Ländern alle Mittel nach dem Königsteiner Schlüssel gewährt werden.

Nummer 2 a)

Mit dieser Änderung werden die Mittel für das Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkin- der statt bis zum 31.12.2021 bis zum 31.12.2022 und somit ein weiteres Jahr verfügbar gehalten. Die Laufzeitverlängerung des Investitionsprogramms wird über eine ergänzende Verein- barung zu der Verwaltungsvereinbarung mit allen Ländern realisiert.

Nummer 2 b)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 1.

Nummer 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 1.

Zu Artikel 2

Nummer 1 a)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 1.

Nummer 1 b)

Mit dieser Änderung werden die Mittel für das Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkin- der statt bis zum 31.12.2021 bis zum 31.12.2022 und somit ein weiteres Jahr verfügbar gehalten. Die Laufzeitverlängerung des Investitionsprogramms wird über eine ergänzende Verein- barung zu der Verwaltungsvereinbarung mit allen Ländern realisiert.

Nummer 2

Mit dieser Änderung wird festgelegt, dass die zusammengeführten Bonus- und Basismittel den Ländern nach dem Königsteiner Schlüssel gewährt werden.

Es wird festgelegt, dass auch die Restmittel aus dem Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturaus- bau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkin- der den Ländern nach dem Königsteiner Schlüssel gewährt werden.

In Absatz 3 wird die Bezeichnung „Basismittel“ als Folge der vorangegangenen Änderungen durch den Oberbe- griff „Mittel“ ersetzt.

Zu Artikel 3

Ein Inkrafttreten zum 31.12.2021 ist erforderlich, um einen Abfluss der Restmittel nach dem 31.12.2021 zu ver- hindern.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.